

Stadtgemeinde Ansfelden

Stadtamt Ansfelden, Bezirk Linz-Land, Oberösterreich

4053 Haid, Hauptplatz 41

GGI / Abt. 3

KUNDMACHUNG

Gemäß § 94 (6) der Oberösterreichischen Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. wird hiermit kundgemacht, dass der Gemeinderat der Stadtgemeinde Ansfelden in seiner Sitzung am 03.10.2013 die Richtlinien für die Vergabe von Kulturprojekt-Förderungen beschlossen hat.

RICHTLINIEN für die Vergabe von KULTURPROJEKT - FÖRDERUNGEN

Nachfolgende Richtlinien der Stadtgemeinde Ansfelden gelten für die Verteilung der zur Durchführung von Förderungsmaßnahmen bewilligten Ausgabenbeträge.

1. Förderungswürdige Projekte und Förderungswerber:

Förderungswürdig sind grundsätzlich alle Leistungen von Künstlerinnen und Künstlern, von Vereinen, Personengruppen oder anderweitig kulturell oder künstlerisch engagierten Personen, die Kunst- und Kulturprojekte planen und ausführen. Der Geltungsbereich erstreckt sich über alle Kunst- und Kulturrichtungen.

Politische Parteien sind von einer Förderung ausgeschlossen.

2. Anforderungen an das Projekt:

- a) Innovativer, kreativer und humanistischer Charakter
- b) Förderung des individuellen künstlerischen Fortschritts
- c) Bereicherung für das kulturelle Leben der Stadtgemeinde Ansfelden
- d) Möglichkeit der öffentlichen Teilnahme der Ansfeldner Bevölkerung

3. Einreichen des Projektes:

Ansuchen um die Kulturprojektförderung müssen schriftlich an die Stadtgemeinde Ansfelden gerichtet werden. Das Ansuchen muss eine genaue Beschreibung des Projektes sowie des Förderungswerbers (der Förderungswerber) und einen detaillierten Finanzierungsplan sowie einen Zeitrahmen beinhalten. Es ist insbesondere anzugeben, ob und inwieweit auch von anderen Stellen für das zu fördernde Vorhaben eine Förderung gewährt bzw. in Aussicht gestellt wurde oder darum angesucht wurde bzw. noch angesucht wird.

Die Ansuchen können vor oder innerhalb von sechs Monaten nach Durchführung des Projektes eingereicht werden.

Es ist darauf zu achten, dass nach Möglichkeit im Vorhinein angesucht wird und die Unterstützung der Stadtgemeinde Ansfelden auf adäquate Weise dargestellt wird.

4. Vergabe der Förderung:

Über die Vergabe von Kulturprojektförderungen berät und beschließt der Kulturausschuss bei einer der auf die jeweilige Projekteinrichtung folgenden Sitzung.

5. Höhe der Förderung:

Die Höhe der Förderung richtet sich nach dem Umfang in finanzieller und organisatorischer Hinsicht des jeweiligen Projektes und wird vom Kulturausschuss im Einzelfall festgelegt.

6. Auszahlung der Förderung:

Der Förderungsnehmer wird über die gewährte Förderung schriftlich verständigt. Die Förderung wird vom Stadtamt ehest möglich an den Förderungsnehmer überwiesen.

7. Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der gewährten Förderung:

Der Förderungsnehmer hat unmittelbar nach Durchführung bzw. Abschluss des geförderten Projektes Nachweise (Originalrechnungen und Belege) über die widmungsgemäße Verwendung der Förderung sowie eine Gesamtkosten- bzw. -einnahmnaufstellung über das Projekt dem Stadtamt Ansfelden vorzulegen.

8. Rückforderung von gewährten Förderungsmaßnahmen:

Die Stadtgemeinde Ansfelden hat das Recht zur Rückforderung der gewährten Förderungsbeträge bei nicht widmungsgemäßer Verwendung der gewährten Geldbeträge oder wenn vom Förderungsnehmer unrichtige Angaben in Bezug auf das Projekt, den Finanzierungsplan etc. gemacht wurden und er ansonsten nicht in den Genuss einer Kulturprojektförderung gekommen wäre oder wenn das Projekt nicht oder nicht im vollem Umfang (laut Projektbeschreibung) durchgeführt wurde.

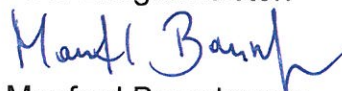
Über eine Rückforderung der gewährten Förderung entscheidet der Kulturausschuss.

9. Ein Rechtsanspruch des Förderungswerbers auf Gewährung einer Förderung bzw. auf Erhalt einer Förderung in bestimmter Höhe besteht nicht.

10. Die Förderungsvergabe kann nur im Rahmen der Mittel des Voranschlages erfolgen.

Die Richtlinien der Stadtgemeinde für die Vergabe der Kulturprojektförderungen durch den Kulturausschuss treten mit dem auf den Ablauf der Kundmachungfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:


Manfred Baumberger

Angeschlagen am: 08.10.2013 g.....

Abgenommen am: 22.10.2013 h.....